

Pressemitteilung

Nr. 14/ 2017 – 06. November 2017

Neue Regelsätze in der Grundsicherung

Für die Berechnung und Auszahlung der Sozialleistung Arbeitslosengeld II (ALG II) ist in der Stadt Dresden das Jobcenter zuständig. Aktuell beziehen in Dresden 26.425 sogenannte Bedarfsgemeinschaften, die aus einer oder mehreren Personen bestehen, diese Leistungen. Gleichwohl kann niemand voraussehen, welche Umstände dazu führen können, selbst einmal in die Lage zu kommen, Arbeitslosengeld beantragen zu müssen. Daher sei hier einmal beispielhaft erläutert, welche Leistungen zur Bewilligung kommen können.

Die Berechnung von ALG II ist per Gesetz und Dienstanweisungen definiert und geregelt. Die Leistung setzt sich einerseits zusammen aus einem Regelbedarf, dessen Höhe sich nach dem Familienstand der Bedarfspersonen bzw. dem Alter der Kinder richtet. Der andere Leistungsteil sind die angemessen Kosten für Unterkunft, deren Höhe sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet. Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden in bestimmten Situationen, z.B. bei werdenden Müttern und Alleinerziehenden, Mehrbedarfe gewährt. Auch die Höhe der Mehrbedarfe und der Grund sind im Sozialgesetzbuch II (SGB II) klar definiert.

Für Erwachsene beträgt der Regelbedarf 409,00 Euro pro Person (alleinstehend) bzw. 368,00 Euro bei volljährigen Partnern. Für im Haushalt lebende Kinder können je nach Alter zwischen 237,00 Euro und 327,00 Euro je Kind und Monat gewährt werden. Ab Januar 2018 steigt der Regelsatz für Einpersonenhaushalte von derzeit 409 auf 416 Euro. Für Paare erhöht sich der Satz pro Person um sechs Euro. Kinder erhalten monatlich drei bis fünf Euro mehr.

Eine Bedarfsgemeinschaft z. B. bestehend aus 2 Erwachsenen und einem 4-jährigen Kind hat aktuell Anspruch auf

- Regelbedarfe in Höhe von 973,00 Euro (368,00 + 368,00 + 237,00 Euro).
- Zusätzlich besteht Bedarf auf eine angemessene Unterkunft in Höhe von maximal 500,50 Euro zzgl. Heizkosten.
- Der Gesamtbedarf könnte ca. 1.500,00 Euro betragen (1.473,50 Euro zzgl. Heizkosten).

Eine Bedarfsgemeinschaft z. B. bestehend aus 2 Erwachsenen und 3 Kindern (7, 4 und 2 Jahre alt) hat aktuell Anspruch auf

- Regelbedarfe in Höhe von 1.501,00 Euro (368,00 + 368,00 + 291,00 + 237,00 + 237,00 Euro).
- Zusätzlich besteht Bedarf auf eine angemessene Unterkunft in Höhe von maximal 697,55 Euro zzgl. Heizkosten.
- Der Gesamtbedarf könnte ca. 2.250,00 Euro betragen (2.198,55 Euro zzgl. Heizkosten).

Erzielt die Bedarfsgemeinschaft Einkommen, ist dies vom errechneten Bedarf abzuziehen. Dabei können evtl. Freibeträge gewährt werden, sodass nicht immer das volle Einkommen ange rechnet wird. Die Prüfung erfolgt immer nach den Regelungen des SGB II. Sind die Anspruchs voraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllt, ist die Sozialleistung zu bewilligen, unabhängig der Herkunft, Religion und sonstiger Weltanschauung.

Leistungen nach dem SGB II werden in der Bevölkerung teilweise als zu gering wahrgenommen. Kritik besteht seit 2005, trotz regelmäßiger Erhöhung der Geldleistungen. Die Bedarfserhebung im SGB II erfolgt durch regelmäßige Einkommens- und Verbraucher-Stichproben, der Regelbedarf wird jährlich auf Grundlage der Rentenanpassung erhöht.

Weitere Informationen rund um Beantragung und Gewährung von Leistungen oder entsprechende Formulare finden Sie im Internet unter www.dresden.de/jobcenter.